

HABILITATIONSORDNUNG DER HWP – HAMBURGER UNIVERSITÄT FÜR WIRTSCHAFT UND POLITIK

TEILORDNUNG I DER QUALIFIKATIONSORDNUNG FÜR FORSCHUNG UND LEHRE

(vom 14. Juli 1994 / 7. Dezember 1995 / 23. Oktober 1997)
(Amtlicher Anzeiger 19.12.1997 S. 3041)

§ 1 Zweck der Habilitation	1
§ 2 Habilitationsleistung	1
§ 3 Verfahrensleitender Ausschuß in Habilitationsangelegenheiten (Verfahrensleitender Ausschuß).....	1
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	1
§ 5 Zulassungsantrag.....	1
§ 6 Zulassung zur Habilitation.....	2
§ 7 Gutachter/innen.....	2
§ 8 Einsichtnahme in die Habilitationsleistungen und die Gutachten.....	2
§ 9 Nachbesserung.....	2
§ 10 Habilitationskollegium.....	3
§ 11 Kolloquium	3
§ 12 Entscheidung des Habilitationskollegiums	3
§ 13 Bestätigung der Entscheidung über die Habilitation.....	3
§ 14 Vollzug der Habilitation	3
§ 15 Bibliotheksexemplare	3
§ 16 Wiederholung.....	3
§ 17 Widerruf.....	3
§ 18 Überprüfung des Verfahrens.....	4
§ 19 Inkrafttreten	4

§ 1

Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie oder der Volkswirtschaftslehre.

§ 2

Habilitationsleistung

(1) Die Befähigung nach § 1 wird durch eine Leistung nachgewiesen, die eine wesentliche Förderung der Wissenschaft bedeutet (Habilitationsleistung).

(2) Habilitationsleistungen sind eine Habilitationsschrift, eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Leistungen von außerordentlicher Bedeutung oder in Ausnahmefällen eine hervorragende Dissertation.

(3) Ist die Habilitationsleistung aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit entstanden, so muß der Beitrag des/der Bewerbers/in von den Beiträgen anderer Verfasser/innen eindeutig abgrenzbar und selbständig bewertbar sein. Dies ist vom Bewerber/von der Bewerberin dadurch zu dokumentieren, daß er/sie entweder den Anteil, für den er/sie zuständig und verantwortlich ist, durch Angabe der entsprechenden Seiten kenntlich macht oder daß er/sie Art und Umfang seiner/ihrer individuellen Leistung anderweitig nachprüfbar darstellt.

(4) Die Habilitationsleistung ist in deutscher Sprache zu erbringen. Der Verfahrensleitende Ausschuß kann Ausnahmen zulassen.

§ 3

Verfahrensleitender Ausschuß in Habilitationsangelegenheiten (Verfahrensleitender Ausschuß)

(1) Der Hochschulsenat wählt einen Verfahrensleitenden Ausschuß in Habilitationsangelegenheiten (Verfahrensleitender Ausschuß), der über die Zulassung zur Habilitation entscheidet sowie die weiteren ihm in dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen trifft.

(2) Dem Verfahrensleitenden Ausschuß gehören an:

1. je ein/e Professor/in aus den Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre,
2. ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in,
3. ein/e Student/in,
4. ein/e sonstige/r Mitarbeiter/in.

Die Professoren/innen der Fachgebiete werden auf Vorschlag der Professoren/innen-Mitglieder der vier Fachausschüsse der Hochschule gewählt.

(3) Der Verfahrensleitende Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Hochschulsenat mitzuteilen ist. Die/den Vorsitzende/n und ihre(n)/seine(n) Stellvertreter/in wählt der Ausschuß aus dem Kreise der dem Ausschuß angehörenden Professoren/innen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion im Bereich der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder der Rechtswissenschaft an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule voraus. In begründeten Ausnahmefällen können auch Studienabschlüsse und Promotionen außerhalb des Bereichs der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder der Rechtswissenschaft anerkannt werden. Von dem Erfordernis der Promotion kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

(2) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie die gleiche Gewähr für die Befähigung bieten.

(3) Nicht zuzulassen ist, wer bereits die Zulassung zur Habilitation an einer anderen Hochschule beantragt hat. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

§ 5

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich unter Angabe der Forschungsgebiete an den Präsidenten der Hochschule zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Abschlußzeugnis des Hochschulstudiums;
2. die Dissertation und die Promotionsurkunde;
3. in Fällen des § 3 Abs. 2 die Zeugnisse über ausländische Prüfungen;
4. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber/die Bewerberin anderweitig eine Zulassung zur Habilitation beantragt hat;
5. die als Habilitationsleistungen bestimmten wissenschaftlichen Arbeiten jeweils in vier Exemplaren;
6. bei Beiträgen zu kooperativen Arbeiten Angaben nach § 2 Abs. 2 und die Namen der anderen Verfasser/innen;
7. eine Erklärung, daß die Habilitationsleistung ohne fremde Hilfe erbracht und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind;
8. ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs;
9. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften.

§ 6

Zulassung zur Habilitation

- (1) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen entscheidet der Verfahrensleitende Ausschuß über die Zulassung zur Habilitation sowie darüber, welchem der vier Fachgebiete die Habilitationsleistung zugeordnet wird.
- (2) Ist der/die Bewerber/in Mitglied des Verfahrensleitenden Ausschusses, so ruhen seine/ihre Rechte und Pflichten als Mitglied des Verfahrensleitenden Ausschusses in allen sein/ihr Habilitationsverfahren betreffenden Angelegenheiten.

§ 7

Gutachter/innen

- (1) Im Falle der Zulassung bestellt der Verfahrensleitende Ausschuß auf Vorschlag der Professoren/innen bzw. habilitierten Wissenschaftler/innen des Fachgebiets, in dem die Habilitationsleistung erbracht wird, als Gutachter/innen mindestens drei Professoren/innen oder habilitierte Wissenschaftler/innen. Davon sollen mindestens zwei dem Fachgebiet der Hochschule angehören, in dem die Habilitationsleistung erbracht wurde. Mindestens ein/e Gutachter/in muß Professor/in bzw. habilitierte/r Wissenschaftler/in des entsprechenden Fachgebiets an einer anderen Hochschule sein.
- (2) Der/die Bewerber/in kann eine/n Gutachter/in vorschlagen. Dem Vorschlag ist insoweit zu entsprechen, als der/die zum/zur Gutachter/in vorgeschlagene die Betreuung des/der Bewerbers/in übernommen hatte.
- (3) Der/die Vorsitzende des Verfahrensleitenden Ausschusses teilt dem/der Bewerber/in die Namen der Gutachter/innen mit. Lehnt der/die Bewerber/in binnen zwei Wochen eine/n Gutachter/in wegen Besorgnis der Befangenheit ab, so entscheidet der Verfahrensleitende Ausschuß nach Anhörung des/der Abgelehnten. Eine eventuelle Nachbenennung erfolgt nach Maßgabe von Abs. 1. Nach Ablauf der Frist kann ein Ablehnungsgesuch nur auf neue Tatsachen gestützt werden.
- (4) Gehört zu den Habilitationsleistungen eine von Mitgliedern der Hochschule begutachtete Dissertation, so bestellt der Verfahrensleitende Ausschuß zu deren Begutachtung mindestens zwei auswärtige Gutachter/innen.

(5) Die Bestellung der Gutachter/innen soll binnen eines Monats nach der Zulassung erfolgen. Die Gutachten sollen spätestens vier Monate nach Versand der Gutachter-Exemplare beim/bei der Vorsitzenden des Verfahrensleitenden Ausschusses vorliegen.

(6) Neben den gemäß Absatz 1 bestellten Gutachtern/innen sind die Professoren/innen des Fachgebiets, in dem die Habilitation angestrebt wird, berechtigt, Gutachten zur Habilitationsleistung abzugeben.

(7) Halten alle Gutachter/innen die Habilitationsleistung für nicht nachgewiesen und nicht nachbesserungsfähig, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der/die Vorsitzende des Verfahrensleitenden Ausschusses teilt dies mit Gründen dem/der Bewerber/in mit.

§ 8

Einsichtnahme in die Habilitationsleistungen und die Gutachten

(1) Die Gutachten werden dem/der Bewerber/in unverzüglich zugänglich gemacht. Der/die Bewerber/in kann innerhalb von vier Wochen zu den Gutachten Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den Gutachten beizufügen. Bis zur Bekanntgabe der Gutachten an den/die Bewerber/in hat dieser/diese das Recht, ohne Zustimmung des Verfahrensleitenden Ausschusses vom Verfahren zurückzutreten.

(2) Nach Ablauf der Frist des Abs. 1 werden die Habilitationsleistungen, die Gutachten und ggf. die Stellungnahme des/der Bewerbers/in vier Wochen lang hochschulöffentlich ausgelegt. Sofern die/der Bewerber/in Einwendungen erhebt, werden die Habilitationsleistungen, die Gutachten und ggf. die Stellungnahme des/der Bewerbers/in 4 Wochen zur Einsicht für die Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachgebiets, in dem die Habilitation angestrebt wird, und für die Mitglieder des Verfahrensleitenden Ausschusses ausgelegt. Professoren/innen und habilitierte Wissenschaftler/innen, die das Lehr- und Forschungsgebiet an der Hochschule vertreten, für das die Habilitation angestrebt wird, sind gesondert zu unterrichten.

(3) Der Verfahrensleitende Ausschuß kann die Auslegungsfrist auf acht Wochen verlängern.

§ 9

Nachbesserung

(1) Hält wenigstens ein/e Gutachter/in die Habilitationsleistung für nicht nachgewiesen, aber nachbesserungsfähig, so teilt der/die Vorsitzende des Verfahrensleitenden Ausschusses dies dem/der Bewerber/in mit. Auf Antrag des/der Bewerbers/in ist ihm/ihr vom/von der Vorsitzenden eine angemessene Nachbesserungsfrist zu gewähren. Auf einen vor Fristablauf gestellten Antrag hin kann sie aus wichtigem Grund verlängert werden. Nach Einreichung der nachgebesserten Habilitationsleistung, spätestens nach Ablauf der Frist, wird das Verfahren fortgesetzt.

(2) Die Nachbesserungswünsche der Gutachter/innen müssen klar umrissene Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen und dürfen keine wesentliche Änderung der Habilitationsleistung erforderlich machen.

(3) Die rechtzeitig nachgebesserte Habilitationsleistung ist umgehend erneut zu begutachten. § 8 findet entsprechende Anwendung. Eine nochmalige Nachbesserung ist nicht zulässig.

§ 10 Habitationskollegium

(1) Ist das Verfahren der Begutachtung abgeschlossen, bestellt der Verfahrensleitende Ausschuß unverzüglich das Habitationskollegium.

(2) Dem Habitationskollegium gehören an:

1. Die Gutachter/innen gemäß § 7 Abs. 1;
2. drei weitere Professoren/innen oder habilitierte Wissenschaftler/innen, von denen mindestens zwei dem Fachgebiet der Hochschule angehören müssen, in dem die Habitationsleistung erbracht wird, der /die Dritte muß Professor/in bzw. habilitierte/r Wissenschaftler/in des entsprechenden Fachgebiets an einer anderen Hochschule sein;
3. die Professoren/innen, die rechtzeitig nach § 7 Abs. 6 ein eigenes schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift abgegeben haben;
4. als weitere Mitglieder, die an der Arbeit des Kollegiums mit beratender Stimme teilnehmen:
 - a) Ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in,
 - b) zwei Studierende,
 - c) ein/e sonstige/r Mitarbeiter/in.

Mitglieder des Kollegiums gemäß Nr. 2 können auch sein:

- a) Die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren/innen;
- b) Professoren/innen, die nicht mehr der Hochschule angehören, wenn sie in der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Hochschule die Betreuung des/der Bewerbers/in übernommen hatten und dem/der Präsidenten/in vor Ausscheiden aus der Hochschule das Betreuungsverhältnis mitgeteilt hatten.
- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 2 werden auf Vorschlag der Professoren/innen und der an der Hochschule hauptberuflich tätigen habilitierten Wissenschaftler/innen des Fachausschusses des Fachgebiets bestellt, in dem die Habitationsleistung erbracht wird.
- (4) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 4 müssen Mitglieder der Hochschule sein. Das Mitglied gemäß Nr. 4a muß dem Fachgebiet, in dem die Habitationsleistung erbracht wird, angehören. Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 4b müssen das Fach als Schwerpunktfach studieren.
- (5) Das Habitationskollegium entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Es wählt aus seiner Mitte eines der stimmberechtigten Mitglieder zum/zur Vorsitzenden.

§ 11 Kolloquium

(1) Über die Habitationsleistung gemäß § 2 erfolgt eine wissenschaftliche Auseinandersetzung (Kolloquium).

(2) Der/die Vorsitzende des Habitationskollegiums vereinbart den Termin für das Kolloquium sowie die Dauer der Vorbereitungszeit, die insgesamt sechs Wochen nicht überschreiten soll.

(3) Das Kolloquium findet vor dem Habitationskollegium statt und ist öffentlich. Der Termin ist hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 12 Entscheidung des Habitationskollegiums

Das Habitationskollegium entscheidet unter Berücksichtigung des Kolloquiums sowie der gemäß § 7 Abs. 6 eingereichten Gutachten und der Stellungnahmen nach § 8 darüber, ob die besondere Befähigung des/der Bewerbers/in zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung nachgewiesen ist. Es erstattet dem Verfahrensleitenden Ausschuß schriftlich Bericht. Dem Bericht sind die Gutachten beizufügen.

§ 13 Bestätigung der Entscheidung über die Habilitation

(1) Die Entscheidung nach § 12 bedarf der Bestätigung durch den Verfahrensleitenden Ausschuß. Der Verfahrensleitende Ausschuß ist dabei unbeschadet der Regelung des Abs. 2 an die Entscheidung des Habitationskollegiums gebunden.

(2) Sieht der Verfahrensleitende Ausschuß Form- oder Verfahrensfehler für gegeben an, so fordert er den/die Vorsitzende/n des Habitationskollegiums und den/die Bewerber/in zur Stellungnahme auf. Im Falle festgestellter wesentlicher Form- oder Verfahrensfehler kann der Verfahrensleitende Ausschuß die vollständige oder teilweise Wiederholung des Habitationsverfahrens anordnen.

§ 14 Vollzug der Habilitation

Über den erfolgreichen Abschluß des Habitationsverfahrens wird unverzüglich eine von dem/der Präsidenten/in der Hochschule und von dem/der Vorsitzenden des Habitationskollegiums zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. Sie gibt das Forschungsgebiet an, auf dem die Habitationsleistung erbracht worden ist.

§ 15 Bibliotheksexemplare

Der/die Bewerber/in hat innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung der Habitationsleistungen drei Exemplare der bis dahin nicht veröffentlichten Habitationsleistung der Staats- und Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Wiederholung

(1) Ist die Habitationsleistung abgelehnt worden, so kann der/die Bewerber/in den Antrag auf Zulassung zur Habilitation einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr, wiederholen.

(2) Der Antrag kann nur auf eine andere oder auf eine substantiell veränderte Habitationsleistung gestützt werden.

§ 17 Widerruf

Der Verfahrensleitende Ausschuß widerruft den Beschluß über die Habilitation, wenn dieser durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Zulassungsvoraussetzungen oder über die selbständige Abfassung der eingereichten Schriften bewirkt worden ist. Vor der Entscheidung ist dem/der Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Widerruf ist dem/der Habilitierten mit Gründen schriftlich mitzuteilen. Die Habitationsurkunde ist einzuziehen.

§ 18
Überprüfung des Verfahrens

Über Widersprüche der Beteiligten und des/der Bewerbers/in entscheidet gemäß § 64 Abs. 5 Satz 3 HmbHG der Hochschulsenat. Unberührt bleibt die Möglichkeit, eine Überprüfung des Verfahrens nach § 91 Abs. 2 HmbHG zu beantragen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(Genehmigt am 29.10.1997, im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht am 19.12.1997, in Kraft seit dem 20.12.1997)